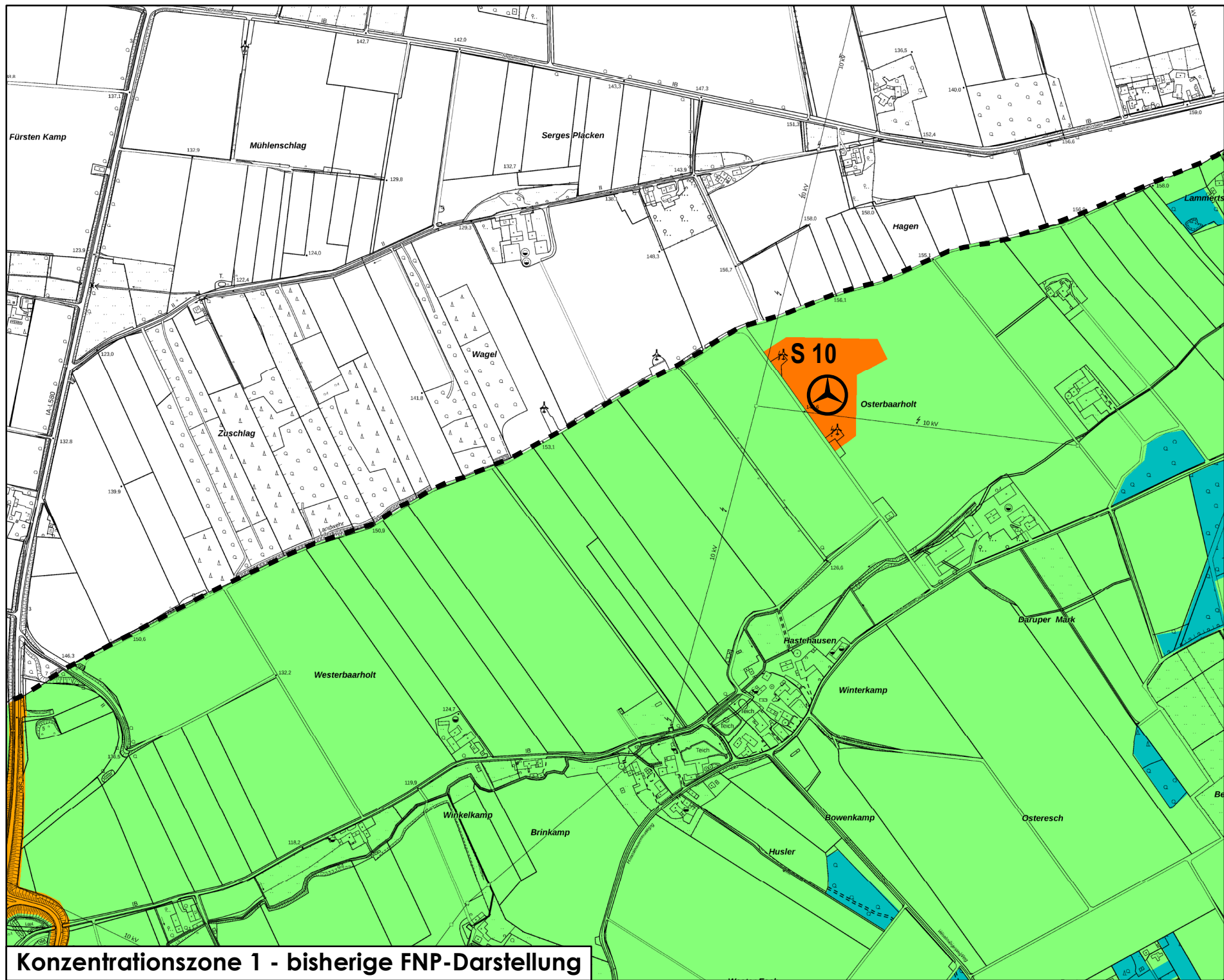
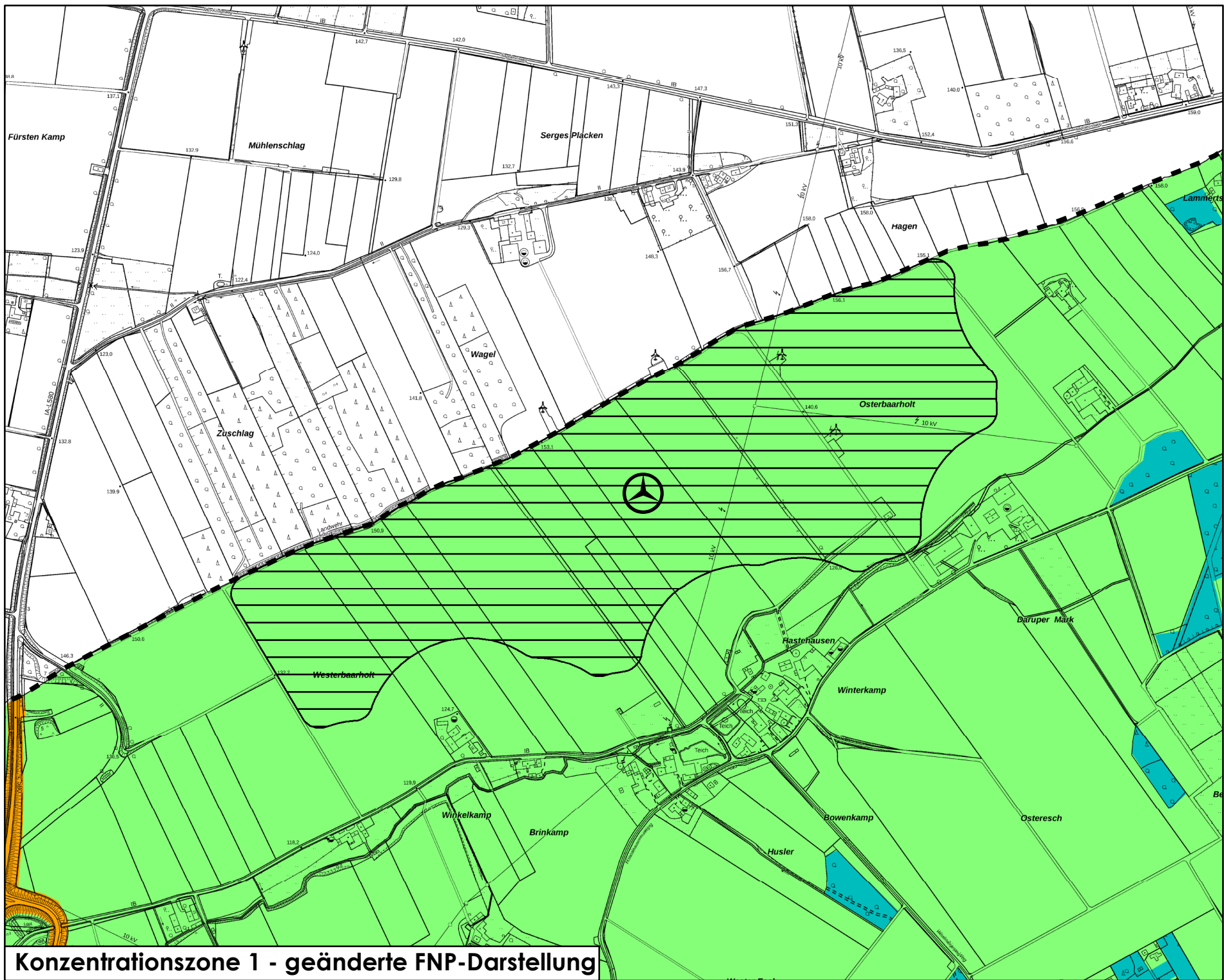
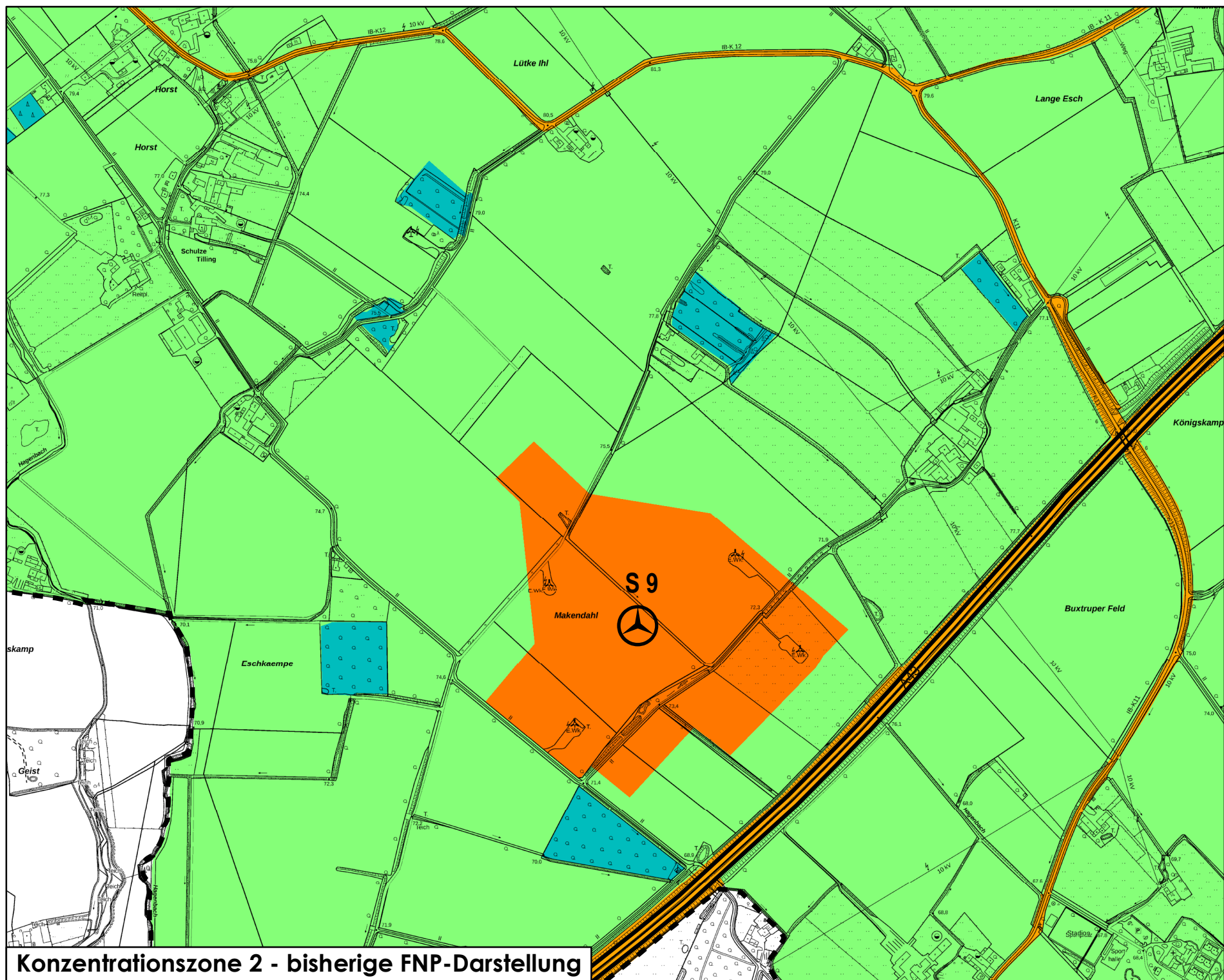




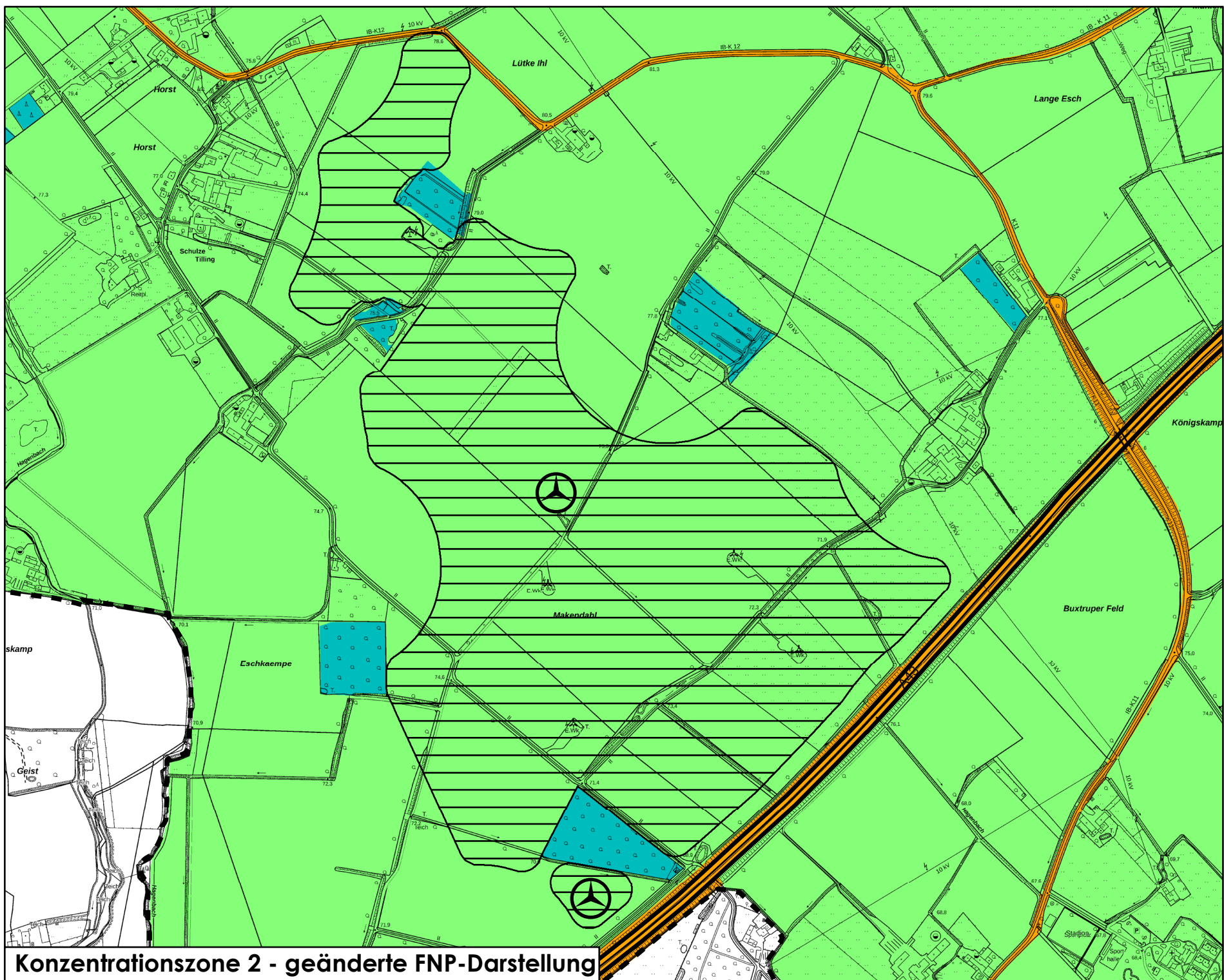
Konzentrationszone 1 - bisherige FNP-Darstellung



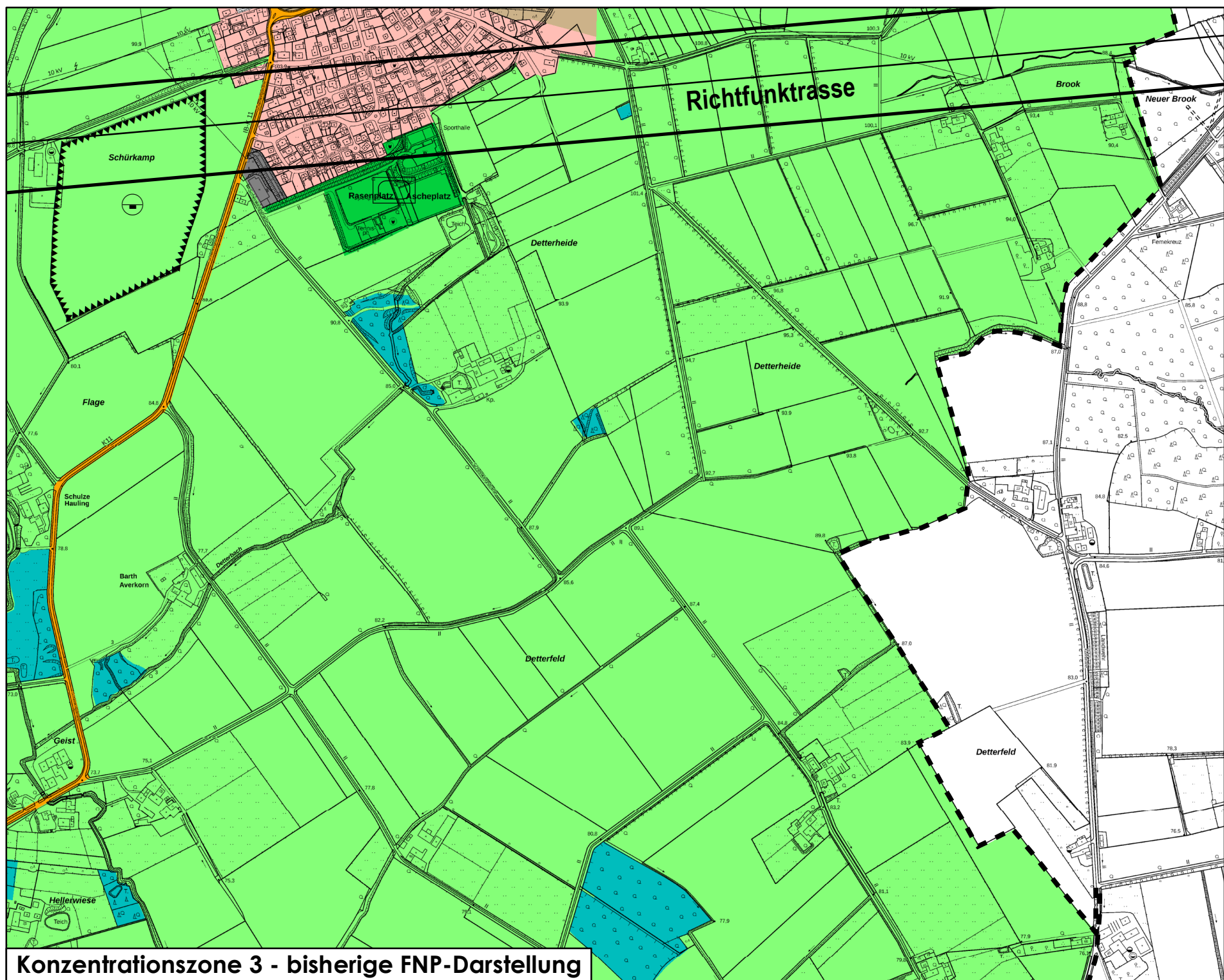
Konzentrationszone 1 - geänderte FNP-Darstellung



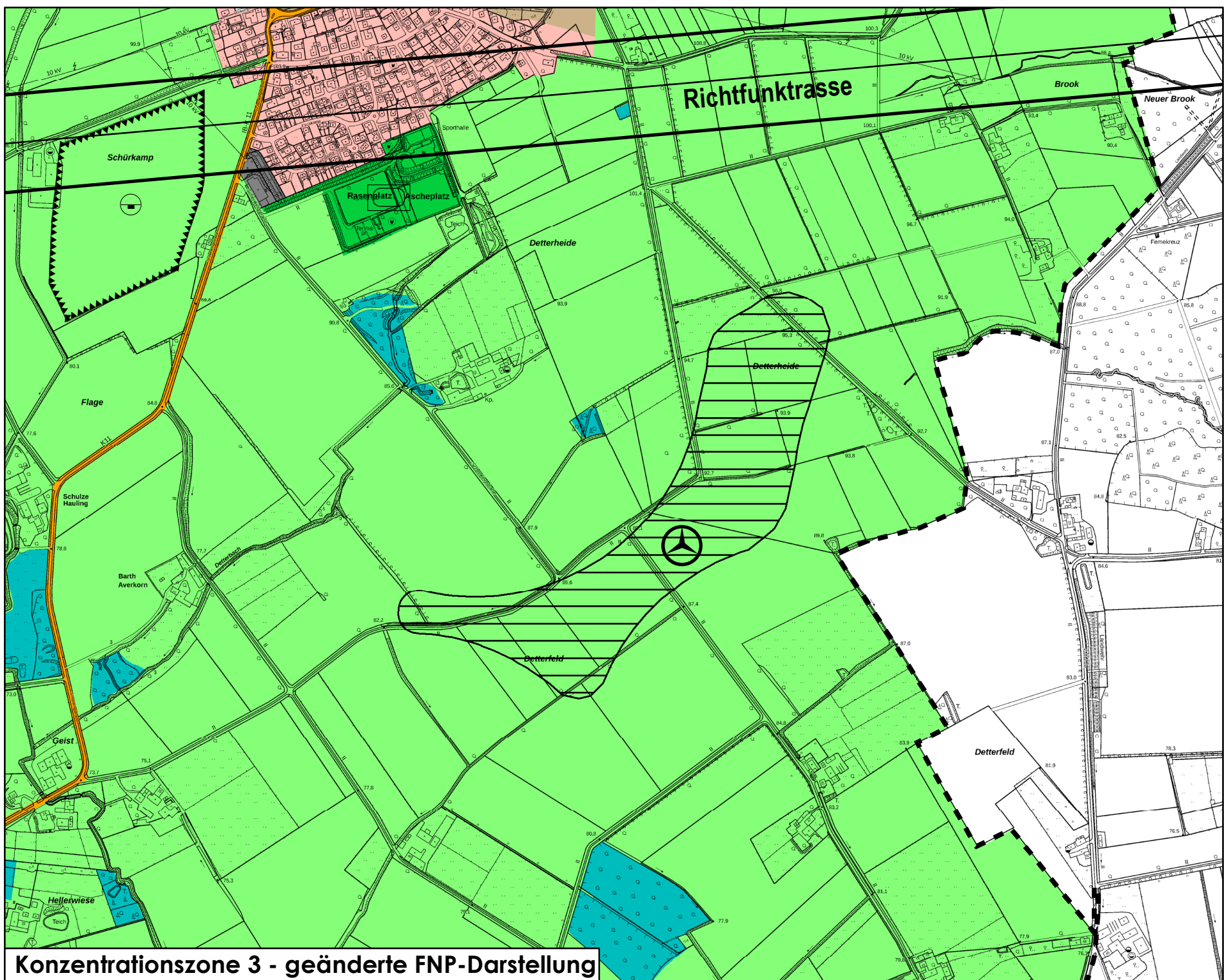
Konzentrationszone 2 - bisherige FNP-Darstellung



Konzentrationszone 2 - geänderte FNP-Darstellung



Konzentrationszone 3 - bisherige FNP-Darstellung



Konzentrationszone 3 - geänderte FNP-Darstellung

Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, §§ 1-11 BauNVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- § 9 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)
- § 10 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)

Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4))

- Autobahn und autobahnähnliche Straße
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Grünfläche (§ 5 (2) Nr. 5 und (4))

- Grünfläche
- Sportplatz

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) Nr. 8 und (4))

- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 und (4))

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen in überlagernder Darstellung zu den sonstigen FNP-Darstellungen

Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte 1 : 5.000

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 2 BauGB beschlossen, die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Dieser Beschluss ist am örtlich bekannt gemacht worden.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom bis stattgefunden; die örtliche Bekanntmachung hierzu wurde am vorgenommen..

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom bis einschließlich stattgefunden.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am örtlich bekannt gemacht.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Az.:

i. A.
Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Nottuln aus.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Hinweise

1. Altlasten

Für die Arealie der Konzentrationszonen für Windenergie sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend das Umweltamt beim Kreis Coesfeld (Tel. 02541 / 18 - 7143 oder 18 - 7147) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde Nottuln (Tel. 02502 / 942-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0 251 / 5 91 - 89 61) anzuzeigen und die Entdeckungstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786)

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 411)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1.057, 1.063)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

Verfahrensstand: Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

